Pamph.
HMod.
D.

31761 094273182

Belgiens Neutralität im Weltkriege 1914.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Gerhard Dütschke,
Referendar.

LIBRARY
OCT 9 1922
UNIVERSITY OF TORONTO

Greifswald 1915. Druck von Julius Abel.

Referent: Professor Dr. Hubrich.

Meinen Eltern.

Abkürzungen.

D.J.Z. = Deutsche Juristenzeitung.
H.F.K. = Haager Friedenskonferenz.
Nordd.Allg.Ztg. = Norddeutsche Allgemeine Zeitung.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
Stilke = Die Belgische Neutralität. Verlag von Georg Stilke in Berlin.

Literatur-Verzeichnis.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin 1904. Übersetzt von Dr. Grah.

Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. Nördlingen 1872.

De Clerq, Recueil des Traités de la France. 1831—1842. Paris MDCCCLXV.

Descamp, Ed., La neutralité de La Belgique. Bruxelles-Paris 1902.

Frank, Reinhard, Die belgische Neutralität. Tübingen 1915.

Fourgassié, Georges, La neutralité de La Belgique. Paris 1902.

Gareis, Karl, Institutionen des Völkerrechts. 2. Auflage. Gießen 1902.

Graßhoff, Richard, Dr., Belgiens Schuld. Berlin 1915.

Heffter, August Wilhelm, Dr., Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. Bearbeitet von Dr. Heinrich Geffcken. Berlin 1888.

Kleen, Richard, Lois et usages de la neutralité. En deux volumes. Paris 1898.

Laband, Paul, Deutsches Reichsstaatsrecht. 6. Auflage. Tübingen 1912.

von Liszt, Franz, Völkerrecht. Berlin 1907.

von Martens, Friedrich, Völkerrecht. Das internationale Recht der zivilisierten Nationen. Deutsche Ausgabe von Carl Bergbohm. Berlin 1896. 2 Bde.

Nicolopoulo, Droit Romain, De la Condition des pérégrins. Droit des gens, De la neutralité perpétuelle. Paris 1890.

Piccioni, Camille, Droit Romain. Les Concessions du Connubium, Droit International. De la Neutralité perpétuelle. Paris 1891.

Rivier, Alphons, Lehrbuch des Völkerrechts. Stuttgart 1898.

Schopfer, Sidney, Le principe juridique de la Neutralité et son évolution dans l'histoire du Droit de la Guerre. Lausanne 1894.

Sorel, Albert, Histoire diplomatique de la Guerre Franco-Allemande. Paris 1875. Tome premier et second.

Tschwettcoff, Dimitre, De la situation juridique des États Neutralisés en temps de Paix. Genève 1895.

Ullmann, Völkerrecht. Tübingen 1908.
Waxweiler, Émile La Belgique neutre et loyale. Lausanne 1915.

Die belgische Neutralität. (Amtliches Material, von der deutschen Regierung veröffentlicht.) Verlag von Georg Stilke. Berlin.
Deutschland und der Weltkrieg. Teubner 1915.
Der deutsche Krieg und der Katholizismus. Berlin 1915.
Deutsche Juristenzeitung 1915.
Der Kriegsverlauf: Sammlung der amtlichen Nachrichten von den Kriegsschauplätzen. (August-September) Berlin 1914.
Livre gris belge — Belgisches Graubuch. 2. Aufl. Bern 1915.
Reichsgesetzblatt 1910.
Staatsarchiv: XIX. Band. Hamburg 1870.

Einteilung.

I. Belgiens Neutralität im allgemeinen. Seite

1. Begriff der Neutralität . . . . . 11—14

2. Belgien, ein dauernd neutralisierter Staat:

a) Die Neutralisierungsverträge von 1831 und 1839 . . 14—19

b) Rechte und Pflichten des neutralen Königreiches . . 19—23

c) Rechte und Pflichten der Garantiemächte . . . . . 23—30

II. Belgiens Neutralität im besonderen.

1. Der Neutralitätsbruch von 1914:

a) Die tatsächlichen Ereignisse . . . . . 31—35

b) Die rechtliche Auffassung des deutschen Einmarsches in Belgien . . . . . 35—47

2. Die Brüsseler Dokumente . . . . . 47—53

I. Belgiens Neutralität im allgemeinen.

1. Der Begriff der Neutralität.

Zu Beginn des Weltkrieges stand Belgien im Mittelpunkt des Interesses. Man fragte sich: Wird Frankreich die Neutralität Belgiens achten oder nicht? Welche Gegenmaßregeln wird und muß Deutschland gegebenenfalls ergreifen, um einen französischen Angriff von Belgien her abzuwehren? Wird es unter allen Umständen die Neutralität Belgiens achten können? Daß es dies nicht konnte, hat die Zeit gelehrt: Frankreichs Verhalten zwang Deutschland zu diesem Vorgehen. Das Deutsche Reich befand sich damals in einer unabwendbaren Notlage, als es, der belgischen Neutralität ungeachtet, belgisches Gebiet besetzte.

Wie stand es aber damals mit Belgien? War es wirklich das unschuldige Land, als welches es sich hinstellte, und war es nur das Opfer eines gewalttätigen Überfalls von seiten Deutschlands?

Um hierzu völkerrechtlich Stellung nehmen zu können, erscheint es mir zunächst unerläßlich, auf den Begriff der Neutralität näher einzugehen:

Unter Neutralität versteht man die völlige Nichtbeteiligung eines Staates an einem zwischen anderen Mächten stattfindenden Kriege. Der neutrale Staat hat sich jeglicher Einmischung in den Krieg zu enthalten. Er darf weder selbst Kriegspartei werden, noch der einen oder anderen Partei Hilfe leisten. In der Neutralität liegt eben „die Ablehnung und Vermeidung jeder Teilnahme am Kriege[1]). Wenn Heff-

1) Bluntschli S. 402.

ter[2]) sogar eine Macht, die vor Ausbruch eines Krieges ohne Hinsicht auf denselben partikuläre Kriegshilfe oder auch selbst nur allgemeine Defensivhilfe zugesagt hat und nun beim Eintritt des Krieges wirklich diese Hilfe leistet, noch als neutral betrachtet, und zwar solange die betreffende Macht sich eines unmittelbaren Angriffs enthält und der Gegner sich dabei beruhigt, so widerspricht diese Auffassung dem strengen Rechtsbegriff der Neutralität; denn „der Neutrale muß jedes Tun unterlassen, was einen Teil der Kriegführenden stärkt"[3]). Andererseits ist die Neutralität nicht dadurch bewiesen, daß sich der Gegner — vielleicht aus wohlerwogenen politischen Gründen — eine solche Haltung, die objektiv immer eine Neutralitätsverletzung bleibt, wirklich gefallen läßt. Heffter freilich rechnet diese Art von Neutralität zur „unvollständigen Neutralität" und unterscheidet zwischen „vollkommener und unvollständiger Neutralität"[4]). Erstere enthält sich nach ihm jeder Art von Teilnahme zugunsten einer Kriegspartei, bei letzterer kann von der strengen Rechtsregel etwas nachgelassen werden.

Diese Einteilung ist jedoch zu verwerfen: Denn eine unvollkommene Neutralität gibt es nicht, sie ist juristisch unhaltbar[5]). Entweder beteiligt sich ein Staat am Kriege, dann gehört er zu der einen Kriegspartei, oder er enthält sich jeglicher Beteiligung, dann gehört er zu keiner Partei, d. h. er ist und bleibt neutral.

Ebenso steht die sogenannte „wohlwollende Neutralität" im Widerspruch mit dem Begriff der Neutralität und ist deshalb durchaus unjuristisch[6]); denn „in dem Maße, als sie für den einen Teil wohlwollend ist, muß sie für den anderen übelwollend werden"[7]), und es ist daher effektives Wohlwollen

2) Heffter S. 315; ebenso Bluntschli S. 415 und 421.
3) Geffcken bei Heffter S. 316; ebenso v. Liszt S. 366.
4) Heffter S. 315.
5) Vgl. Rivier S. 420.
6) Vgl. v. Liszt S. 365; Rivier S. 420.
7) Geffcken bei Heffter S. 316.

zugunsten der einen Kriegspartei nichts anderes als Parteinahme gegen die andere [8]). Enthält sich dagegen das „Wohlwollen" jeder Betätigung, ist es also nicht effektiv, dann ist es mit der Neutralität vereinbar; denn jeder Neutrale kann selbstverständlich Sympathien hegen, für wen er will; er kann aus politischen ode wirtschaftlichen Interessen der einen oder anderen Kriegspartei zuneigen oder an dem Ausgange des Krieges nach der einen oder andern Seite Interesse haben. Nur wenn er dieses Interesse betätigen würde, wenn also sein Wohlwollen effektiv würde, dann läge infolge dieser Betätigung eine Neutralitätsverletzung vor. Im übrigen aber kann kein Staat gezwungen werden, für beide Teile gleiche Empfindungen zu haben [9]).

Man unterscheidet nun zwischen freiwilliger und vertragsmäßiger (obligatorischer) Neutralität [10]), je nachdem ein Staat sich aus freien Stücken entschließt, in einem bestimmten Kriege neutral zu bleiben, oder sich auf Grund von Verträgen den Kriegführenden gegenüber für die Dauer des Krieges zur Neutralität verpflichtet.

Besteht die Verpflichtung zur Neutralität nicht nur für einen bestimmten Krieg, sondern überhaupt für alle zukünftigen Kriege, so spricht man von dauernder oder ewiger Neutralität [11]).

Auch wird sie wohl deshalb dauernde Neutralität genannt, weil sie nicht nur während eines jeweiligen Krieges besteht, sondern auch in Friedenszeiten permanent fortgilt [12]); nur ist die Neutralität dann in einem latenten Zustande [13]).

8) Vgl. Rivier S. 420.

9) Vgl. Bluntschli S. 418; Gareis S. 249; v. Martens II S. 549.

10) Vgl. Fourgassié S. 93; Gareis S. 249; Heffter S. 317; Rivier S. 420.

11) Vgl. Fourgassié S. 94.

12) Vgl. Fourgassié S. 94.

13) Vgl. Rivier S. 419.

Dies scheint freilich an sich dem strengen Neutralitätsbegriffe zu widersprechen; denn Neutralität ist ohne Krieg nicht denkbar, und eine Neutralität in latentem Zustande müßte demnach juristisch nicht zu halten sein [14]). Aber nur für die einfache Neutralität trifft dieses Bedenken in der Tat zu, dagegen entspricht es in keiner Weise dem Wesen der dauernden Neutralität.

Diese ist ein für alle Zeiten geschaffener völkerrechtlicher Zustand, der durch besonderen Garantievertrag gewährleistet ist. Dies geschieht zumeist in der Form der Kollektivgarantie, d. h. mehrere Mächte verpflichten sich in einem selbständigen Hauptvertrage gemeinschaftlich, für die Aufrechterhaltung eines garantierten Zustandes (z. B. für die Unabhängigkeit und Neutralität eines Landes) einzutreten. Man nennt derartige Staaten, denen durch Staatsverträge eine dauernde Neutralität auferlegt und zugesichert worden ist, dauernd neutralisierte Staaten.

Auf diese Weise ist auch die Neutralität Belgiens ins Leben gerufen worden.

2. Belgien, ein dauernd neutralisierter Staat:

a) Die Neutralisierungsverträge von 1831 und 1839.

Der Neutralisierung Belgiens, die durch die Verträge vom 15. November 1831 und vom 19. April 1839 erfolgt ist, sind langwierige Verhandlungen auf der Londoner Konferenz vorhergegangen, deren Ergebnisse in den Protokollen niedergelegt worden sind. Hierauf näher einzugehen, erscheint mir des inneren Zusammenhangs und des besseren Verständnisses wegen zweckdienlich:.

Schon am 20. Dezember 1830 erkannte die Londoner Konferenz die Unabhängigkeit Belgiens grundsätzlich an.

---

14) Vgl. Rivier S. 418.

Bestimmte Grundlagen für ein unabhängiges Belgien finden wir aber erst in den beiden Protokollen vom 20. und 27. Januar 1831, den sogenannten „Grundlagen der Trennung", vor, welche das staatliche Verhältnis zwischen Belgien und Holland neu regeln sollten, jedoch von Belgien entschieden abgelehnt wurden. In diesen „Grundlagen" wird zum ersten Male von Neutralität gesprochen und zwar in Art. 5 und 6 des Protokolls vom 20. Januar 1831. Dieselben lauten in ihrem Urtext [15]):

Art. 5:

> La Belgique, dans ses limites . . . formera un État perpétuellement neutre . . . Les cinq puissances lui garantissent cette neutralité perpétuelle, ainsi que l'intégrité, et l'inviolabilité de son territoire . . .

Art. 6:

> Par une juste réciprocité, la Belgique sera tenue observer cette même neutralité envers les autres États et de ne porter aucune atteinte à leur tranquillité intérieure ni extérieure . . .

Belgien wird also von den fünf Großmächten zu einem dauernd neutralisierten Staat umgewandelt und steht unter dem Schutze seiner Garantiemächte. Es verpflichtet sich aber, ebenso wie die Garantiemächte Belgien gegenüber, diesen gegenüber dieselbe Neutralität zu beobachten und sich weder in ihre äußeren noch inneren Angelegenheiten einzumischen.

Art. 4 des Januarprotokolls spricht u. a. von dem Zweck dieser Neutralisation:

Dieselbe erfolgt demnach deshalb „de donner à ce pays lui-même ainsi qu'à tous les États qui l'environnent, les meilleurs garanties de repos et de sécurité" [16]): also lediglich zum Zwecke der Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichts.

---

15) Vgl. de Clerq S. 5.
16) Vgl. de Clerq S. 5.

Ähnlich heißt es im Protokoll vom 27. Januar 1831 [17]):

„Occupées à maintenir la paix générale, persuadées que leur accord en est la seule garantie . . . les cinq puissances n'ont eu en vue que de lui assigner, dans le système Européen, une place inoffensive, que de lui offrir une existence, qui garantit à la fois son propre bonheur et la sécurité due aux autres États.

Weiter wird von der Neutralität gesprochen in den Artikeln 9 und 10 der sogenannten 18 Artikel vom 26. Juni 1831, die an Stelle der alten Protokolle vom 20. und 27. Januar 1831 traten [18]). Auch diese Konferenz vom 26. Juni verfolgte wie die früheren Konferenzen hauptsächlich den Zweck „de concilier le nouveau mode d'existence neutre et indépendance de la Belgique" [19]); doch führte sie wegen der ablehnenden Haltung Hollands zu keinem Ergebnis. Es bringen daher die Artikel 9 und 10 dieses Juniprotokolls keine grundlegende Neuerung bezüglich der Neutralitätsfrage. Nichtsdestoweniger seien sie an dieser Stelle wiedergegeben, weil sie im Vergleich mit den vorher zitierten Artikeln deutlich eine Weiterbildung des Neutralitätsbegriffs erkennen lassen.

Art. 9 besagt [20]):

La Belgique dans les limites . . . formera un État perpétuellement neutre. Les cinq puissances, sans vouloir s'immiscer dans le régime intérieur de la Belgique, lui garantissent cette neutralité perpétuelle, ainsi que l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire dans les limites . . .

Art. 10 lautet [21]):

---

17) Vgl. de Clerq S. 9.
18) Vgl. de Clerq S. 110.
19) Vgl. de Clerq S. 108/109.
20) Vgl. de Clerq S. 110.
21) Vgl. de Clerq S. 111.

Par une juste réciprocité, la Belgique sera tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres États et de ne porter aucune atteinte à leur tranquillité intérieure, en conservant toujours le droit de se défendre contre toute aggression étrangère."

Im Artikel 9 sind die Worte: „sans vouloir s'immiscer dans le régime intérieur de la Belgique" als neuer Passus aufgenommen worden, und Artikel 10 enthält als neuen Zusatz die Worte: „en conservant toujours le droit de se défendre contre toute aggression étrangère."

Waren die Verhandlungen der Londoner Konferenz zwecks Errichtung eines unabhängigen und neutralen Königreiches bisher an dem Widerstande Hollands und Belgiens gescheitert, so erfolgte nunmehr eine Einigung — zunächst wenigstens mit Belgien — durch Abschluß des Vertrages vom 15. Oktober 1831.

Dieser Vertrag enthält die bekannten 24 Artikel, die an Stelle der 18 Artikel traten, und wurde zwischen Belgien und den fünf Großmächten (Groß-Britannien, Frankreich, Rußland, Österreich und Preußen) abgeschlossen und am 15. November 1831 ratifiziert; er bildet den Grundstein der belgischen Neutralität, welche im Artikel 7 dieses Vertrages nunmehr folgende Fassung erhält:

La Belgique, dans les limites indiquées formera un État indépendant et perpétuellement neutre. Elle est tenue d'observer cette même neutralité envers tous les autres États[22]).

Diese Neutralität ist dann gemäß Artikel 25 dieses Vertrages garantiert worden. (Les cours d'Autriche, de France, de la Grande-Bretagne, de Prusse et de Russie garantissent à S. M. le roi des Belges l'exécution de tous les articles qui précèdent.)[23])

22) Vgl. de Clerq S. 149.
23) Vgl. de Clerq S. 155.

In weiterer Folge dieser Neutralität werden durch die Verträge vom 15. November und 14. Dezember 1831 auch die belgischen Festungen bestimmt, welche geschleift werden sollen. Es waren dies gemäß Art. 1 des Vertrages vom 14. Dezember 1831 die Festungen Menin, Ath, Mons, Philippeville und Marienburg.

Diesen 24 Artikeln trat Holland zunächst nicht bei und weigerte sich, die Unabhängigkeit Belgiens anzuerkennen. Erst am 19. April 1839 nahm es die Bedingungen des Vertrages vom 15. November 1831 an[24]), und nun kam nach Maßgabe der alten Vertragsbestimmungen ein neuer Vertrag zustande, der in dreifacher Weise abgeschlossen wurde, nämlich:

1. Zwischen Holland und den Großmächten,
2. zwischen Holland und Belgien,
3. zwischen Belgien und den Großmächten.

In den Vertrag zwischen Holland und den Großmächten wurden als Anhang die bekannten 24 Artikel des alten Vertrages von 1831 aufgenommen und bestimmt, daß diese 24 Artikel „sont considérés comme ayant la même force et valeur que s'ils étaient insérés textuellement dans le présent Acte et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de Leurs-dites Majestés[25]). Der Vertrag zwischen Belgien und den Großmächten nahm dieselben 24 Artikel, so wie sie in dem Vertrag zwischen Holland und den Großmächten übernommen waren, als Anhang auf und bestimmte in Artikel 1, daß diese Artikel, welche den Inhalt des am gleichen Tage zwischen Belgien und Holland abgeschlossenen Vertrages bildeten, „sont considérés comme ayant la même force et valeur que s'ils étaient insérés textuellement dans le présent Acte et qu'ils se trouvent ainsi placés sous la garantie de Leurs-dites Majestés."

Gleichzeitig wurde durch Art. 2 dieses Vertrages der alte Vertrag von 1831 aufgehoben. (Le Traité du 15. Nov. 1831

---

24) Vgl. Schopfer S. 234.
25) Vgl. de Clerq S. 472.

. . . est déclaré n'être point obligatoire pour les Hautes Parties Contractantes.) [26])

Somit war die belgische Frage durch den Vertrag vom 19. April 1839 endgültig geregelt und ein dauernd neutraler und unabhängiger Staat im Interesse Europas durch den Willen der Garantiemächte geschaffen worden.

Der Zweck dieser Neutralisation bestand lediglich darin, den direkten Zusammenstoß der benachbarten Staaten — vor allem Frankreichs und Preußens — zu vermeiden und somit das europäische Gleichgewicht stets aufrecht zu erhalten. (Vgl. S. 15/16.)

Belgien war demnach ein „Pufferstaat" (État tampon) zwischen Frankreich und Preußen.

b) Rechte und Pflichten des neutralen Königreiches.

Die Rechte und Pflichten dieses neutralen Königreiches den Garanten gegenüber beruhen auf dem dauernden Rechtsverhältnis, das seit der Neutralisation zwischen Belgien und den Mächten besteht. Sie sind im wesentlichen dieselben wie bei der freiwilligen Neutralität. Nur sind die dauernd neutralisierten Staaten infolge des besonderen Charakters ihres Neutralitätsverhältnisses enger gebunden als die freiwillig Neutralen [27]) — bei letzteren sind die Pflichten nur naturgemäße Bedingungen der Neutralität [28]) — und es äußern sich bei ihnen selbst im Frieden einzelne Wirkungen ihrer permanenten Neutralisation [29]) (so z. B. die Unfähigkeit, Offensiv- und Defensivbündnisse abzuschließen).

---

26) Vgl. de Clerq S. 479/480.

27) Vgl. Rivier S. 423; ähnl. Bonfils S. 736.

28) Vgl. Bluntschli S. 409; Gareis S. 250.

29) Vgl. Bonfils S. 183/185; Geffcken S. 318; v. Liszt S. 59; Tschwettcoff S. 52/53.

Die Wirkungen der Neutralisation sind im einzelnen teils negativer, teils positiver Art[30]):

Die negativen Rechte und Pflichten des neutralen Staates umfassen die Befugnis, jede Beeinträchtigung seiner Territorialrechte zugunsten der Kriegführenden zurückzuweisen, die positiven Rechte und Pflichten dagegen umfassen das Recht, positive Vorkehrungen zu treffen, um die Integrität jener Rechte zu wahren[31]). Daraus folgt im besonderen: Der neutralisierte Staat darf — dem strengen Neutralitätsbegriff entsprechend — sich an keinem feindlichen Offensivakte gegen dritte Staaten beteiligen[32]) (negative Wirkung der Neutralisierung).

Ebensowenig kann er mit einer dritten Macht ein Offensiv- und Defensivbündnis abschließen[33]); denn das widerspräche ebenfalls den Zwecken seiner — auch im Frieden bestehenden — Neutralität. (Vgl. für Belgien Art. 7 der 24 Artikel: elle est tenue d'observer cette même neutralité envers les autres États.)

Hinsichtlich des Defensivbündnisses besteht jedoch die Ausnahme, daß ein derartiges Bündnis stets zulässig ist, wenn der neutrale Staat von dritter Seite in seiner Neutralität und Unabhängigkeit bedroht wird; gegebenenfalls steht ihm dann sogar das Recht eines Verteidigungskrieges zu[34]).

Dieses Recht der Selbsterhaltung ist ein auch für die neutralen Staaten allgemein anerkannter Grundsatz[35]), eine

30) Vgl. Fourgassié S. 106; v. Martens II S. 560; Ullmann S. 112.

31) Vgl. v. Martens S. 560.

32) Vgl. Fourgassié S. 132 ff.; Gareis S. 58; v. Liszt S. 59; Ullmann S. 112.

33) Die Frage, ob der neutralisierte Staat Garantieverträge abschließen darf, interessiert hier nicht.

34) Vgl. Bonfils S. 185; Fourgassié S. 134/135; Ullmann S. 112.

35) Vgl. Bluntschli S. 420; Fourgassié S. 131 und S. 135/136; Heffter S. 318; v. Liszt S. 59 und S. 317; v. Martens II S. 560; Ullmann S. 112/113.

„lex non scripta, sed nata“ und fließt unmittelbar aus der Tatsache der Existenz des Staates.

Dabei kann es hier dahingestellt bleiben, ob die neutralisierten Staaten als souveräne Staaten anzusehen sind oder nicht; denn der in staatsrechtlicher Literatur geführte Streit, ob zum Wesen des Staatsbegriffes die Souveränität gehört oder nicht, ist für das Völkerrecht ohne Bedeutung: Auch dem nicht souveränen Staate kann völkerrechtlich die Staatsqualität nicht abgesprochen werden. Die Bindung des Staatswillens berührt seine Handlungsfähigkeit nicht[36]).

Belgien, das durch den Willen der Großmächte als neutraler und unabhängiger Staat geschaffen und ins Leben gerufen worden ist, kann daher dieses Selbsterhaltungsrecht auch für sich in Anspruch nehmen (vgl. in Art. 10 des Juniprotokolls die Worte: „en conservant toujours le droit de se défendre contre toute aggression étrangère“); es hat daher das Recht bezw. die Pflicht, die ihm auferlegte Neutralität gegen Angriffe oder Bedrohungen zu verteidigen[37]).

Zu diesem Zwecke kann es sein Land befestigen, seine Truppen aufbieten, Häfen sperren usw., kurz es kann — wie auch jeder andere neutrale Staat — jede Beeinträchtigung seiner Neutralität durch geeignete Verteidigungsmaßregeln zurückweisen und die Erhaltung der Neutralität mit Waffen in der Hand schützen (bewaffnete Neutralität[38]) — positive Wirkung der Neutralisierung —).

Eine Ausnahme hiervon bildet Luxemburg:

Gemäß Art. 3 des Londoner Vertrages vom 11. Mai 1867 dürfen die geschleiften Befestigungen der Stadt Luxemburg nicht wieder aufgerichtet werden, und die Besatzung der Stadt ist beschränkt auf die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Truppenzahl.

---

36) Vgl. v. Liszt S. 49 ff.

37) Vgl. Ullmann S. 113.

38) Belgien hat z. B. 1870 zur Sicherung seiner Neutralität Grenzbefestigungen vorgenommen. (Vgl. auch die Sicherheitsmaßregeln der neutralen Schweiz im gegenwärtigen Kriege.)

Belgien ist also hinsichtlich der Organisation seiner nationalen Verteidigung vollständig freie Hand gelassen[39]), sonst ist es auf dem Gebiete der auswärtigen Politik in seinem Selbstbestimmungsrecht beschränkt und darf — streng an seine Neutralität gebunden — zur Unterstützung einer Kriegspartei keinerlei militärische oder wirtschaftliche Maßnahmen treffen. Es darf daher im Falle eines Krieges z. B. keine Hilfstruppen stellen, auch darf es die eine oder andere Kriegspartei weder durch Gewährung von Geldmitteln noch durch Lieferung von Waffen und Munition unterstützen.

Ebensowenig darf es feindlichen Truppen den *Durchzug durch sein Gebiet* gestatten.

Selbstverständlich ist auch, daß jeder neutrale Staat es unter keinen Umständen gestatten darf, daß sein Gebiet zur Basis militärischer Operationen von seiten der einen Kriegspartei gemacht wird[40]). Treten daher während des Krieges feindliche Streitkräfte auf neutrales Gebiet über, so ist der neutrale Staat verpflichtet, dieselben zu entwaffnen und möglichst weit vom Kriegsschauplatz zu internieren[41]).

Aus alledem geht hervor, daß der neutralisierte Staat verpflichtet ist, sich jeder direkten oder indirekten Unterstützung einer Kriegspartei zu Kriegszwecken zu enthalten. (Vgl. auch S. 11/12.) Erfüllt er diese seine Pflicht nicht, dann liegt offenkundig eine Verletzung seiner Neutralität und damit auch des Völkerrechts vor. Ja, es liegt bei den *dauernd neutralen* Staaten bereits eine Neutralitätsverletzung vor, wenn sie *vor* Ausbruch eines Krieges Offensivbündnisse oder — von ganz bestimmten Ausnahmen abgesehen — Defensivbündnisse abschließen.

Von dieser Neutralitätsverletzung wird später noch ausführlicher zu sprechen sein, hier sollten nur die Rechte und

---

39) Vgl. *Fourgassié* S. 126.

40) Vgl. *Bluntschli* S. 416 ff.; v. *Liszt* S. 366 ff.; ebenso: *Bonfils* S. 738.

41) Vgl. *Gareis* S. 251; v. *Liszt* S. 367; v. *Martens* II S. 565.

Pflichten der neutralisierten Staaten im allgemeinen erörtert werden.

c) Rechte und Pflichten der Garantiemächte.

Es bleibt noch übrig, kurz auf die Rechte und Pflichten der Garanten einzugehen:

Belgien ist durch besonderen Vertrag seiner Garantiemächte neutralisiert worden. (Vgl. S. 17—19.) Dieser Vertrag fällt völkerrechtlich unter die sogenannten Garantieverträge.

Nach dem Inhalte und der Form unterscheidet man hauptsächlich zwei Arten von Garantieverträgen: akzessorische Garantie und Garantiebeschluß[42]).

Die akzessorische Garantie liegt vor, wenn die Erfüllung einer bestimmten Leistung garantiert werden soll. Sie geschieht zumeist in der Form eines akzessorischen Nebenvertrages, durch den neben den eigentlichen Vertragsmächten sich ein oder mehrere dritte Staaten verpflichten, ihren Beistand zu leihen, um einzeln oder zusammen, je nachdem der Staat, für dessen Rechte sie einstehen, es verlangt, die Erfüllung gewisser, in dem Hauptvertrage bezeichneter Leistungen zu sichern (akzessorische Bürgschaft)[43]).

Der Garantiebeschluß dagegen erscheint — im Gegensatz zur akzessorischen Bürgschaft — in der Form eines selbständigen Hauptvertrages und verpflichtet mehrere Mächte gemeinschaftlich, einem dritten Staate gegenüber einen bestimmten völkerrechtlichen Zustand unter ihren selbständigen Schutz zu nehmen. (Kollektivgarantie.)[44])

So haben bezüglich Belgiens die fünf Großmächte gemeinschaftlich durch selbständigen Vertrag vom 15. No-

---

42) Vgl. Bluntschli S. 245; Geffcken bei Heffter S. 212 und 213; v. Martens I S. 420/421.

43) Vgl. Bluntschli S. 247; Bonfils S. 458; v. Martens I S. 420/421.

44) Vgl. Geffcken bei Heffter S. 212.

vember 1831 die Garantie für die Neutralität und Unabhängigkeit dieses Königreiches übernommen (vgl. Art. 7 in Verbindung mit Art. 25 dieses Vertrages). Die Neutralisation Belgiens ist also demnach in der Form der Kollektivgarantie erfolgt.

Bei der Kollektivgarantie ist das Rechtsverhältnis ein doppeltes[45]):

Es besteht ein solches zwischen den Garanten auf der einen und dem garantierten Staate auf der anderen Seite, sowie zwischen den Garanten untereinander.

Welche Rechtsfolgen ergeben sich hieraus?

Ist eine der Garantiemächte für sich allein schon verpflichtet, für die Aufrechterhaltung des garantierten Zustandes einzutreten oder nicht?

Diese Frage ist wiederholt in der Literatur aufgeworfen und verschieden beantwortet worden. Die Anregung hierzu gab eine Äußerung Lord Derbys im Oberhause gelegentlich der Übernahme der Garantie für die ewige Neutralität Luxemburgs seitens der englischen Regierung: Seiner Ansicht nach sei England, falls Luxemburg angegriffen würde, nur verpflichtet, gemeinsam mit den übrigen Garanten vorzugehen, könne aber keineswegs gezwungen werden, sich allein für die Realisation der Garantie aufzuopfern[46]).

Diese Ansicht weisen verschiedene Autoren zurück, so z. B. Bluntschli[47]), Bonfils[48]), Gareis[49]), Geffcken[50]), v. Martens[51]):

Nach ihnen sind zwar die Kollektivmächte verpflichtet, gemeinsam die Garantie zu verwirklichen, im Falle der An-

---

45) Bonfils S. 461; vgl. auch Fourgassié S. 183; Piccioni S. 168.

46) Vgl. Geffcken bei Heffter S. 213; v. Martens I S. 422; Rivier S. 326.

47) S. 247/48. 48) S. 461. 49) S. 212. 50) S. 213.
51) S. 423.

einigkeit aber ist jeder Garant nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, allein die Garantie zu realisieren [52]).

Demgegenüber vertreten z. B. v. Liszt [53]), Rivier [54]), Ullmann [55]) die engere Auffassung von Lord Derby: Sie stehen auf dem Standpunkt, die von mehreren Staaten gemeinsam geleistete Garantie berechtige im Zweifel jeden von ihnen, verpflichte aber im Zweifel nur alle zusammen zum Einschreiten [56]).

M. E. ist diese letztere Ansicht die richtige.

Es widerspricht nämlich durchaus der Eigenart und der Bedeutung der Kollektivgarantie, neben der gemeinsamen Verpflichtung eine Einzelverpflichtung der Garantiestaaten dem garantierten Staate gegenüber — wie z. B. bei der Bürgschaftsgarantie — anzunehmen.

Eine Parallele zwischen Kollektivgarantie und Bürgschaftsgarantie läßt sich in dieser Hinsicht nicht ziehen; dazu sind diese beiden Garantien zu verschiedenartig. (Vgl. die Erörterungen auf S. 23.)

Dazu kommt, daß es sich bei der Kollektivgarantie zumeist um die Wahrung der Interessen der ganzen internationalen Gemeinschaft handelt. (Vgl. z. B. hinsichtlich Belgiens in Art. 3 des Januarprotokolls die Worte: „pour maintenir l'équilibre européen.") Es rechtfertigt sich daher, wenn die Kollektivmächte bei Verletzung des garantierten Rechtszustandes nur gemeinschaftlich ihrer Interventionspflicht nachkommen. (Vgl. im Januarprotokoll die Worte: „persuadées que leur accord en est la seule garantie.")

Demzufolge kann man auch nicht die Ansicht von Nicolopoulo [57]) gelten lassen, welcher annimmt, daß durch den Widerstand eines der Garanten die gemeinsame Aktion nicht

---

52) Vgl. insbesondere Bluntschli S. 247 u. 248; v. Martens I S. 423.

53) S. 184. 54) S. 326. 55) S. 114.

56) Vgl. insbesondere v. Liszt S. 184.

57) Nicolopoulo S. 196.

gehindert werden könne, weil nur „collectivité“, aber nicht „unanimité“ für ein gemeinschaftliches Vorgehen erforderlich sei [58]).

Dieses eigenartige Wesen der Kollektivgarantie wird im Grunde genommen auch von gegnerischer Seite gar nicht verkannt. (Vgl. z. B. die treffenden Ausführungen von Bluntschli und Martens.) Man konstruiert wohl lediglich deshalb eine Einzelverpflichtung der Garantiemächte, um die Kollektivgarantie im Falle der Unmöglichkeit einer gemeinsamen Hilfe — also wenn z. B. zwischen den einzelnen Kollektivmächten keine Einstimmigkeit erzielt werden kann — nicht illusorisch erscheinen zu lassen.

Doch eine solche rechtliche Einzelverpflichtung der Garanten wäre bei der Kollektivgarantie nur dann gegeben, wenn dieselben neben einer gemeinschaftlichen Verpflichtung sich ausdrücklich durch Vertrag auch noch einzeln dem garantierten Staate gegenüber binden würden (sogenannte Kollektiv- und Separatgarantie). Eine solche ausdrückliche Einzelverpflichtung aber haben die Garantiemächte der belgischen Neutralität nicht übernommen.

Es ist daher nicht richtig, wenn Sir Edward Grey bei Besprechung der luxemburgischen und belgischen Neutralität dem französischen Botschafter in London Paul Cambon gegenüber erklärte, daß der Vertrag von 1867 betreffend das Großherzogtum Luxemburg sich von dem Vertrage betreffend Belgien dadurch unterscheide, daß England gehalten sei, dem letztgenannten Vertrage auch ohne Mitwirkung der anderen Garantiemächte Geltung zu verschaffen, während in bezug auf Luxemburg alle Garantiemächte gemeinsam handeln müßten. (Franz. Gelbbuch Nr. 137.)

Nach dieser kleinen Abschweifung, die mir notwendig er-

58) Dem sind in Art. 1 des Vertrages Hollands mit den Großmächten die Worte entgegen zu halten „les Articles annexés au présent Acte et arrêtés d'un commun accord sous les auspices des Cours de France pp. (de Clerq S. 472.)

schien, um das Rechtsverhältnis der Garanten dem Garantiestaate gegenüber klarzustellen, komme ich nun im einzelnen auf die Rechte und Pflichten der Garanten:

Dieselben haben dem doppelten Rechtsverhältnis der Kollektivgarantie entsprechend Pflichten gegeneinander und Pflichten dem garantierten Staate gegenüber. (Vgl. S. 24.)

Ihre Pflicht dem garantierten Staate gegenüber ist, wie wir gesehen haben, nur eine gemeinschaftliche und besteht in der Respektierung der Neutralität und in ihrer Verteidigung im Falle eines drohenden oder bereits erfolgten Angriffs gegen das neutrale Land, d. h. also die Garanten müssen im Falle einer Neutralitätsverletzung gegen den Angreifer gemeinschaftlich einschreiten und zwar auch dann, wenn der bedrohte Staat die nötige Hilfe nicht in Anspruch nimmt oder nehmen will [59]). Doch darf dabei nicht außer Acht gelassen werden, daß der Garantiestaat seiner Verpflichtung dann nicht nachzukommen braucht, wenn er im Falle einer Hilfeleistung seine eigene Existenz aufopfern würde [60]). (ultra posse nemo obligatur. Vgl. auch die von Grey am 3. August 1914 im Unterhause zitierte Stelle aus der Rede Gladstones vom 10. August 1870 [61].)

Aber die Garantiemächte haben nicht nur die bedrohte oder angegriffene Neutralität, sondern implicite mit dieser Neutralität auch die territoriale Integrität, die Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit des garantierten Staates zu schützen. Denn sie haben, wie Ullmann [62]) mit Recht hervorhebt, in den

---

59) Vgl. Bluntschli S. 245; Fourgassié S. 180; Ullmann S. 114.

60) Vgl. v. Martens S. 423; Rivier S. 325.

61) . . . „I am not able to subscribe to the doctrine of those who have held in this House what plainly amounts to an assertion, that the simple fact of the existence of a guarantee is binding on every party to it, irrespectively alogether of the particular position in which it may find itself at the time when the occasion for acting on the guarantee arises . . .

62) Vgl. Ullmann S. 113.

Kollektivverträgen, durch welche ein Land neutralisiert worden ist, in der Regel gleichzeitig die Garantie der Neutralität und der territorialen Integrität, der Unverletzlichkeit und Unabhängigkeit dieses Landes übernommen.

Es haben zwar hinsichtlich Belgiens die fünf Großmächte nicht ausdrücklich auch die territoriale Integrität und Unverletzlichkeit garantiert; denn Art. 7 des Neutralitätsvertrages spricht formell nur von einem „État indépendant et perpétuellement neutre". Aber die diesbezüglichen Protokolle der Londoner Konferenz lassen selbst deutlich erkennen, daß die Garantiemächte von vornherein die Absicht hatten, auch die Integrität und Unverletzlichkeit Belgiens zu schützen. (Vgl. in Art. 6 des Januarprotokolls und Art. 9 des Juniprotokolls die Worte: „Les cinq puissances lui garantissent cette neutralité perpétuelle ainsi que l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire.)

Die Integrität und Unverletzlichkeit ist daher in der Neutralitätsformel stillschweigend mit einbegriffen[63]).

Doch man braucht auch — bei genauerer Betrachtung — gar nicht diese Interpretation; denn Art. 7 weist schon durch das Wort „indépendant" auch auf die Integrität und Unverletzlichkeit des Gebietes hin.

Dieselbe ist nämlich jedem unabhängigen Staate eigen; sie ist der Ausfluß seiner Unabhängigkeit und bildet als Gebietshoheit einen wesentlichen Teil von ihr[64]). Daraus folgt, daß die Garantiemächte, welche ausdrücklich auch die Unabhängigkeit eines Staates gewährleisten, selbstverständlich — implicite — auch die territoriale Integrität und die Unverletzlichkeit des Gebiets garantieren. Daß dies bezüglich Belgiens auch wirklich in ihrer Absicht lag, ergibt ein Vergleich zwischen beiden Neutralitätsformeln:

---

63) Vgl. Bonfils S. 459: auch Fourgassié S. 96.

64) Vgl. Bonfils S. 139; Gareis S. 201; ebenso: Rivier S. 174.

Die ursprüngliche Formel (Art. 9 und 10 der 18 Artikel) garantiert ausdrücklich — neben der Neutralität — die Integrität und Unverletzlichkeit des Gebietes.

In der definitiven Formel dagegen, die offensichtlich eine Redaktion der ursprünglichen Formel ist, finden sich zwar die Worte: „l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire" nicht wieder, statt dessen aber ist neben dem Ausdrucke: „perpétuellement neutre" das Wort: „indépendant" aufgenommen.

Es ersetzt also gewissermaßen das Wort „indépendant" den Ausdruck: „l'intégrité et l'inviolabilité de son territoire"

Aus diesem Grunde kann man dem belgischen Staatsrechtslehrer Ernst de Nys[65]) nicht Recht geben, wenn er schreibt:

„En réalité la Belgique obtenait la garantie de la neutralité, mais les cinq puissances ne lui donnaient point la garantie de l'intégrité et de l'inviolabilité du territoire, elles avaient donné d'abord cette dernière garantie, puis elles l'avaient retirée."

Es sei dazu noch bemerkt, daß die Garantiemächte, wenn sie die Garantie hinsichtlich der Integrität und Unverletzlichkeit des Gebiets „später zurückgezogen", d. h. also mit dem Worte „indépendant" einen anderen Sinn verbunden hätten, sie dies nicht hätten stillschweigend tun können, sondern es irgendwie zum Ausdruck hätten bringen müssen.

Kehren wir nun wieder zu den Pflichten der Garanten zurück:

Welches sind ihre Pflichten gegeneinander?

Dem Charakter der Kollektivgarantie entsprechend müssen die Garantiemächte im gegenseitigen Einverständnis ihrer Schutzpflicht nachkommen[66]).

Infolgedessen hat jeder Garant das Recht, den säumigen Teil zur Erfüllung seiner Pflicht zu mahnen[67]).

65) Vgl. Der deutsche Krieg und der Katholizismus S. 37.

66) Vgl. Ullmann S. 114.

67) Vgl. Bluntschli S. 248; ähnlich: Geffcken bei Heffter S. 213.

Weiter folgt aus dem Rechtsverhältnis der Garanten untereinander, daß keine der Vertragsmächte willkürlich von dem Garantievertrage zurücktreten darf[68]).

Überhaupt darf das Rechtsverhältnis der Garanten untereinander sowie zwischen ihnen einerseits und dem garantierten Staat andererseits nur unter Zustimmung aller beteiligten Staaten verändert oder aufgelöst werden.

Daraus folgt, daß der vertragsmäßig neutrale Staat einseitig seine Neutralität nicht aufgeben kann.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Neutralen im allgemeinen.

Hervorheben möchte ich nur noch, daß für die Rechte und Pflichten der Neutralen überhaupt — sowohl für die vertragsmäßig als auch für die freiwillig Neutralen — maßgebend geworden sind das V. und XIII. Abkommen der 2. Haager Friedenskonferenz vom 18. Oktober 1907.

Hier interessiert lediglich das V. Abkommen betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges.

Die einzelnen Artikel dieses Abkommens werden nötigenfalls an entsprechender Stelle herangezogen und dann eingehend erörtert werden. Hier sei nur Art. 20 ausdrücklich hervorgehoben:

Nach ihm finden „die Bestimmungen dieses Abkommens nur zwischen Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind." England z. B. hat zwar dieses Abkommen unter Vorbehalt der Art. 16, 17, 18 unterzeichnet, aber bisher noch nicht ratifiziert. (Vgl. RGBl. 1910 S. 178.)

---

68) Vgl. v. Liszt S. 60.

II. Belgiens Neutralität im besonderen.

1. Der Neutralitätsbruch von 1914.

a) Die tatsächlichen Ereignisse.

Doch nun kommen wir zum eigentlichen Thema unserer Arbeit, dem Neutralitätsbruch von 1914, d. h. es soll im folgenden die Neutralitätsverletzung Belgiens bei Ausbruch des Weltkrieges kritisch untersucht und völkerrechtlich beurteilt werden.

Doch zuvor sei es mir des besseren Verständnisses wegen gestattet, kurz auf die Kriegsereignisse in den ersten Augusttagen von 1914 einzugehen:

Am 31. Juli 1914 erklärte bekanntlich infolge der bedrohlichen Mobilisierung Rußlands der deutsche Kaiser für Deutschland — mit Ausnahme von Bayern — gemäß Art. 68 der Reichsverfassung den Kriegszustand.

Am 1. August 1914 erfolgte sodann, als das Ultimatum an Rußland ergebnislos abgelaufen war und die gleichzeitig an die französische Regierung gerichtete Anfrage über ihre Haltung im Falle eines deutsch-russischen Krieges eine unbefriedigende Antwort erfahren hatte, die allgemeine Mobilmachung.

Am Morgen des 2. August fielen russische Truppenteile ohne vorherige Kriegserklärung bei Eichenried, Miloslaw, Schwiddern, Johannisburg, Eydtkuhnen in deutsches Gebiet ein.

Damit war Rußland gegenüber für Deutschland der casus belli gegeben, und es erfolgte am selben Tage die Kriegserklärung.

Am gleichen Tage hatten auch französische Truppen ohne vorangegangene Kriegserklärung kompagnieweise die deutsche Grenze überschritten und die Ortschaften Gottesthal, Metzeral, Markirch und den Schluchtpaß besetzt.

Außerdem waren französische Flieger nach Überfliegung von Belgien und Holland in Deutschland eingedrungen.

Damit hatte auch Frankreich die Feindseligkeiten eröffnet, und es erfolgte am 3. August die Kriegserklärung an Frankreich.

Amtlich wird diese Kriegserklärung deutscherseits, wie folgt, gerechtfertigt:

„Bisher hatten deutsche Truppen dem erteilten Befehl gemäß die französische Grenze nicht überschritten. Dagegen greifen seit gestern französische Truppen ohne Kriegserklärung unsere Grenzposten an. Sie haben, obwohl uns die französische Regierung noch vor wenigen Tagen die Innehaltung einer unbesetzten Zone von 10 Kilometern zugesagt hatte, an verschiedenen Punkten die deutsche Grenze überschritten.

Französische Kompagnien halten seit gestern nacht deutsche Ortschaften besetzt. Bombenwerfende Flieger kommen *seit gestern* nach Baden, Bayern und *unter Verletzung der belgischen Neutralität* in die Rheinprovinz und versuchen, unsere Bahnen zu zerstören.

Frankreich hat damit den Angriff gegen uns eröffnet und den Kriegszustand hergestellt. Des Reiches Sicherheit zwingt uns zur Gegenwehr. Seine Majestät der Kaiser hat die erforderlichen Befehle erteilt. Der deutsche Botschafter in Paris ist angewiesen, seine Pässe zu fordern."

Am 4. August begann der deutsche Einmarsch in belgisches Gebiet.

Dieser Einmarsch stellte sich lediglich als *Abwehr* gegen den französischen Einfall dar und war unbedingt erforderlich. (Vgl. den Aufruf des deutschen Befehlshabers an die Belgier — Anl. I.)

Daß hiervon auch die deutsche Regierung fest überzeugt war, zeigt die am gleichen Tage in jener denkwürdigen Reichstagssitzung gehaltenen Rede des deutschen Reichskanzlers; denn bezüglich Belgien heißt es darin:

„Wir sind jetzt in Notwehr; Not kennt kein Gebot! Unsere Truppen haben Luxemburg besetzt, vielleicht auch schon belgisches Gebiet betreten müssen. Das widerspricht den Geboten des Völkerrechts. Die französische Regierung hat zwar in Brüssel erklärt, die Neutralität Belgiens respektieren zu wollen, solange sie der Gegner respektiere. Wir wußten aber, daß Frankreich zum Einfall bereitstand [69]). Frankreich konnte warten, wir aber nicht, und ein französischer Einfall in unsere Flanke am Unterrhein hätte verhängnisvoll werden können.

So waren wir gezwungen, uns über die Proteste der luxemburgischen und belgischen Regierung hinwegzusetzen. Das Unrecht, das wir damit tun, werden wir wieder gutmachen, sobald unser militärisches Ziel erreicht ist.

Wer, wie wir, um das Höchste kämpft, darf nur daran denken, wie er sich durchhaut."

Trotz dieser loyalen Erklärung des Reichskanzlers wurde der deutsche Einmarsch von der englischen Regierung als Vorwand benutzt, um Deutschland noch am selben Abend den Krieg zu erklären.

Bemerkenswert ist die deutsche amtliche Meldung hierüber:

„Gestern nachmittag, kurz nach der Rede des Reichskanzlers, in der bereits der durch das Betreten belgischen Gebietes begangene Verstoß gegen das Völkerrecht freimütig anerkannt und der Wille des Deutschen Reiches, die Folgen wieder gut zu machen, erklärt war, erschien der großbritannische Botschafter Sir Edward Goschen im Reichstag, um dem Staatssekretär v. Jagow eine Mitteilung seiner Regierung zu machen.

In dieser wurde die deutsche Regierung um alsbaldige Antwort auf die Frage ersucht, ob sie die Ver-

69) Tatsächlich waren schon, bevor diese Worte gesprochen wurden, französische Truppen in belgisches Gebiet eingerückt. (Vgl. Anl. II.)

sicherung abgeben könne, daß keine Verletzung der belgischen Neutralität stattfinden würde. Der Staatssekretär v. Jagow erwiderte sofort, daß dies nicht möglich sei, und setzte nochmals die Gründe auseinander, die Deutschland zwingen, sich gegen einen Einfall einer französischen Armee durch Betreten belgischen Bodens zu sichern.

Kurz nach 7 Uhr erschien der großbritannische Botschafter im Auswärtigen Amt, um den Krieg zu erklären und seine Pässe zu fordern."

Am 5. August endlich erklärte Belgien im Vertrauen auf seine Verbündeten, Frankreich und England, an Deutschland den Krieg und war damit auch nominell auf die Seite unserer Gegner getreten, zu denen es schon längst zählte.

Dies waren im wesentlichen die tatsächlichen Ereignisse, die dem Neutralitätsbruche unmittelbar vorangingen bezw. nachfolgten.

Ein Schrei der Entrüstung hatte sich allenthalben ob dieser „Verletzung" des Völkerrechts im feindlichen Lager erhoben:

Deutschland war in den Augen seiner Feinde der „vertragsbrüchige Garant" geworden, der einfach über das schwache Belgien hergefallen war und somit das Völkerrecht verletzt hatte. England, Frankreich und Belgien wetteiferten in Anklagen gegen Deutschland und suchten sich als Hüter und Beschützer des Rechts hinzustellen.

Mit Recht oder mit Unrecht?

Um hierauf eine richtige Antwort geben zu können, ist vor allem strengste Objektivität notwendig.

Der Neutralitätsbruch von seiten Deutschlands soll und darf nur nach den Rechtsnormen des bisher geltenden Völkerrechts beurteilt werden, irgendwelche politische Rücksichtnahme muß hier selbstverständlich ausscheiden. In diesem Sinne will ich nun im folgenden unter Zugrundelegung der völkerrechtlichen Erörterungen im ersten Teil meiner

Arbeit darzulegen versuchen, ob und eventuell inwieweit in dem Einmarsch deutscher Truppen in Belgien eine völkerrechtswidrige Handlung zu erblicken ist.

b) Die rechtliche Auffassung des deutschen Einmarsches in Belgien.

Es kommen für die rechtliche Beurteilung unseres Neutralitätsfalles sowohl die allgemein anerkannten Grundsätze des Neutralitätsrechtes (vgl. S. 19—22), insbesondere das V. Abkommen der 2. Haager Friedenskonferenz (vgl. S. 30), wie die besonderen Bestimmungen des belgischen Neutralisationsvertrages vom 19. April 1839 (15. November 1831) in Betracht. (Vgl. S. 14—19.)

Die Gültigkeit dieses Vertrages für die Gegenwart ist übrigens von verschiedener Seite bezweifelt worden: Sorel[70]) z. B. meint, daß der alte Vertrag von 1839 durch die Neutralitätsverträge Englands mit Preußen und Frankreich am 9. und 11. August 1870 aufgehoben sei.

Er erblickt also in diesen Verträgen eine Novation des Vertrages vom 19. April 1839.

Das ist aber nicht richtig. Denn einmal sind die beiden Verträge damals weder von England noch von Frankreich und Preußen als eine Novation aufgefaßt worden. War doch in Art. 3 beider Verträge ausdrücklich bestimmt, daß diese Verträge nur während des Krieges und noch 12 Monate nach Friedensschluß gelten sollten, während nachher wieder der alte Vertrag von 1839 in Kraft treten sollte![71]) Es waren also diese beiden Verträge nur für einen ganz bestimmten Fall abgeschlossen und sollten lediglich die Aufrechterhaltung der generell bestehenden belgischen Neutralität aus Anlaß des damals entbrannten deutsch-französischen Krieges regeln[72]). Dann

70) Sorel I S. 224.

71) Vgl. Staatsarchiv XIX. S. 169 ff. Nr. 4087.

72) Vgl. Frank S. 13; Geffcken bei Heffter S. 319; v. Martens I S. 422; ebenso: Descamp S. 327; Fourgassié S. 166/167.

aber lag auch schon deshalb keine Novation vor, weil England, Frankreich und Preußen allein niemals den alten Vertrag von 1839 ändern oder auflösen konnten. Dazu wäre die Zustimmung der anderen beteiligten Kontrahenten nötig gewesen. (Vgl. S. 30.) Diese fehlte aber.

Nun wird man aber sagen: Es mag zugegeben werden, daß der alte Vertrag von 1839 auch heute noch seine Gültigkeit hat, aber zweifellos besteht für das Deutsche Reich keine Verpflichtung aus dem Vertrage, da nur Preußen hinsichtlich der Neutralität dazumal eine Garantie übernommen hatte.

Eine Verpflichtung aus dem Vertrage selbst besteht allerdings für Deutschland nicht; denn bisher ist von seiten Deutschlands ein Beitritt zu dem Neutralitätsvertrage nicht erfolgt.

Derselbe ist völkerrechtlich aber notwendig, wenn ein Staat in summa die Rechte und Pflichten eines bereits bestehenden Vertragsverhältnisses übernehmen will [73]).

Der Vertrag wird für den dritten Staat auch erst wirksam, wenn die Beitrittserklärung von den ursprünglichen Vertragsparteien angenommen wird.

Der Beitritt geschieht zumeist in der Form eines Vertrages. Doch genügt nach anderer Ansicht [74]) auch die Abgabe einer amtlichen Erklärung, die an die bisherigen Vertragsmächte zu richten ist. Diese bescheinigen dann den Empfang und verpflichten sich durch Annahme der Beitrittserklärung.

Es genügt daher nicht, um eine Verpflichtung des Deutschen Reiches aus dem Neutralitätsvertrage von 1839 zu konstruieren, daß die deutsche Regierung „die Verbindlichkeit des Neutralitätsvertrages von 1839 für das Deutsche Reich nie bestritten hat", und man wird deshalb der Meinung Schoenborns [75]) nicht beitreten können, welcher eine Verpflichtung

73) Vgl. v. Martens I S. 409; Rivier S. 322; Ullmann S. 273.

74) So: Bonfils S. 438; Geffcken bei Heffter S. 198.

75) Vgl. Schoenborn in „Deutschland und der Weltkrieg" (Anhang) S. 565 ff.

für das Deutsche Reich schon daraus herleitet, daß z. B. „im April 1913 der deutsche Staatssekretär des Auswärtigen Herr v. Jagow in der Budgetkommission des Reichstages diese Verträge als bestehend und auch für Deutschland gültig behandelt und auch während des Krieges die deutsche Regierung die formelle Gültigkeit der Verträge nicht geleugnet hat." (Vgl. auch belg. Graubuch Nr. 38.)

Nun wird man aber weiter einwenden: Wäre denn ein solcher Beitritt Deutschlands überhaupt notwendig gewesen?

War Deutschland nicht mittelbar durch Preußen an den Vertrag gebunden [76])? Das kann man wohl nicht sagen; denn das Reich nimmt nur insoweit mittelbaren Anteil an den von den Gliedstaaten gültig abgeschlossenen Verträgen, als „alle durch Staatsverträge erworbenen Rechte oder Ansprüche der Einzelstaaten ihren Schutz durch das Reich finden und kein auswärtiger Staat gegen einen deutschen Einzelstaat völkerrechtliche Zwangsmittel zur Durchführung der durch Staatsverträge begründeten Ansprüche in Anwendung bringen kann, ohne daß das Reich zum Schutze seines Mitgliedes und des Bundesgebietes einzutreten verpflichtet wäre" [77]).

Dem Reiche fällt also lediglich die „Vertretung der Einzelstaaten bei der völkerrechtlichen Geltendmachung der aus den Staatsverträgen hervorgehenden Ansprüche und Verpflichtungen aktiv und passiv zu" [78]).

Von einer direkten Verpflichtung in dem Sinne, daß das Reich ebenso wie der Gliedstaat den abgeschlossenen Vertrag zu erfüllen hätte, kann also nicht die Rede sein. Daher ist das Deutsche Reich aus dem Neutralisationsvertrage von 1839 heraus formell nicht verpflichtet und kann demnach nicht als eine „vertragsbrüchige Garantiemacht" bezeichnet werden, wie dies z. B. der belgische Minister des Auswärtigen Mr. Davignon tut (vgl. Anlage zu Nr. 47 des belgischen

76) Vgl. v. Campe (D.J.Z. 1915 S. 229 u. 230.)
77) Laband S. 181.
78) Laband S. 181.

Graubuches)[79]; ähnlich belg. Graubuch Nr. 44. Derselben irrigen Ansicht scheint auch Sir Edward Grey zu sein[80]. (Vgl. engl. Blaubuch 153.)

Falsch wäre es nun aber, daraus zu folgern, daß Deutschland Belgien gegenüber keinerlei Verpflichtungen hätte.

Dieselben ergeben sich zwar nicht direkt aus dem Garantievertrage von 1839, wohl aber besteht eine indirekte Verpflichtung insofern, als die durch den Neutralisierungsvertrag geschaffenen Rechtsverhältnisse — hier also die Neutralität Belgiens — anerkanntermaßen[81] auch für jene Mächte gelten, die — wie z. B. das Deutsche Reich — formell nicht an dem Vertrage beteiligt sind.

Die Neutralisierung von Staaten ist eben als „ein Institut des internationalen Rechts" aufzufassen.

Die Rechte und Pflichten des Deutschen Reiches Belgien gegenüber sind hiernach im großen und ganzen dieselben wie die auf S. 27—30 erörterten Rechte und Pflichten der Garanten und entspringen den allgemein geltenden Grundsätzen des Neutralitätsrechtes überhaupt, im besonderen besteht aber hinsichtlich der Neutralität neuerdings (seit 1910) eine direkte Verpflichtung Deutschlands Belgien gegenüber und umgekehrt durch die beiderseitige Ratifizierung[82] des V. Abkommens der 2. Haager Friedenskonferenz vom 8. Oktober 1907[83].

Die Artikel 2 und 5 dieses Abkommens enthalten die Grundbedingungen der Neutralität, nämlich die gegenseitige Respektierung — sowohl von seiten des neutralen Landes als

---

79) . . . Le Gouvernement Impérial Allemand . . . en violation des Traités du 19 avril 1839 également signés par lui . . .

80) Ebenso ungenau: Waxweiler S. 70.

81) Vgl. v. Liszt S. 59; Ullmann S. 115; ebenso: Bonfils S. 185.

82) Ratifikation Deutschlands am 27. November 1909; Ratifikation Belgiens am 8. August 1910. (RGBl. 1910 S. 377 u. S. 992).

83) Vgl. auch belg. Graubuch Anl. zu Nr. 47.

auch von seiten der Kriegführenden — des im Art. 1 für unverletzlich erklärten neutralen Gebietes.

Was unter der gegenseitigen Respektierung der Neutralität zu verstehen ist, haben wir eingehend auf S. 14—29 gesehen, und wir können daher von einer Erläuterung dieser Artikel Abstand nehmen.

Dieselben versteht man auch schon ohnedies; denn in Artikel 2 heißt es klar und deutlich:

„Es ist den Kriegführenden untersagt, Truppen ... durch das Gebiet einer neutralen Macht hindurchzuführen."

und Artikel 5, Abs. 1 ist nicht minder verständlich, wenn er sagt:

„Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiete keine der in Artikel 2 . . . bezeichneten Handlungen dulden."

Hat nun Deutschland den Artikel 2 und Belgien den Artikel 5 Abs. 1 dieses Abkommens bei Ausbruch des Krieges beachtet? Das ist der Angelpunkt der ganzen Rechtsfrage.

Zunächst, wie steht es hierin mit Deutschland?

Tatsächlich hat am 4. August der deutsche Einmarsch in belgisches Gebiet begonnen. (Vgl. S. 32.) Belgien wurde von der deutschen Regierung — noch in Unkenntnis seines wahren Verhaltens — als neutrales Land angesehen (vgl. Kanzlerrede vom 4. August und Aufruf an die Belgier — Anl. I—), und nur so war es zu verstehen, daß der Reichskanzler in seiner Rede vom 4. August objektiv eine Völkerrechtsverletzung von seiten Deutschlands zugestand.

Aber Herr v. Bethmann Hollweg hatte einen Entschuldigungsgrund für jenen Neutralitätsbruch, nämlich Notstand:

„Wir sind jetzt in Notwehr[84]), Not kennt kein Gebot."

84) Der Ausdruck „Notwehr" ist hier nicht im technischen Sinne zu verstehen.

Lag ein solcher Notstand auch wirklich für Deutschland vor?

Natürlich liegt allemal dann kein Notrecht vor, wenn es nur dazu benutzt wird, „um die schlimmsten Ungerechtigkeiten und die gehässigsten Angriffe auf die Unabhängigkeit der Staaten zu beschönigen." (Bonfils S. 126.)

Aber es deshalb überhaupt zu negieren, wie dies Bonfils tut, hieße zu weit gehen. Denn es sind doch Fälle genug denkbar und auch vorgekommen, wo ein Staat in eine Lage versetzt wird, in der die Erhaltung seiner Existenz derart in Frage gestellt ist, daß er im Interesse seiner Selbsterhaltung gezwungen wird, die anerkannten Rechte eines dritten Staates zu verletzen [85]).

Ein solcher Fall liegt hinsichtlich Deutschlands vor:

Das Deutsche Reich befand sich am 4. August — dem Tage des deutschen Einmarsches in belgisches Gebiet — bereits in einer sehr schwierigen Lage:

Mit Rußland und Frankreich stand es im Kriege. Die Haltung Englands war sehr unsicher. Ein Angebot Deutschlands, die Neutralität Belgiens nicht zu verletzen, falls England neutral bliebe, hatte Sir Edward Grey bereits abgelehnt. (Vgl. engl. Blaubuch Nr. 123.) [86]) Französische Truppen

---

85) Eine solche Handlungsweise ist zwar rechtswidrig und kann keineswegs durch das Vorliegen eines Notstands gerechtfertigt werden, muß aber jedenfalls als ein wichtiger, auch völkerrechtlich anerkannter, Entschuldigungsgrund gelten. (So: Geffcken bei Heffter S. 72; Rivier S. 173; Ullmann S. 145." Dagegen: v. Liszt S. 182, welcher annimmt, daß „der Notstand der Verletzung bestehender berechtigter Interessen den Charakter der Rechtswidrigkeit nimmt".)

86) . . . He (the German Ambassador) asked me whether, if Germany gave a promise not to violate Belgium neutrality we would engage to remain neutral.

I replied that I could not say that; our hands were still free, and we were considering what our attitude should be. All I could say was that our attitude would be determined largely by public opinion here, and that the neutrality of Belgium would appeal very

standen zum Einfall in Belgien bereit. Der deutschen Regierung lagen zuverlässige Nachrichten hierüber vor. (Vgl. das erste deutsche Ultimatum an Belgien — belg. Graubuch Nr. 20 —.) „Ein französischer Einfall in unsere Flanke am Unterrhein hätte verhängnisvoll werden können."

Zwar hatte Frankreich in Brüssel erklärt, die Neutalität Belgiens respektieren zu wollen, solange dieselbe vom Gegner respektiert würde. (Vgl. Kanzlerrede vom 4. August sowie belg. Graubuch Nr. 15.)

Aber welchen Wert hatte diese Versicherung? . . . War doch der deutschen Regierung schon damals ein beabsichtigter Aufmarsch französischer Streitkräfte an der Maasstrecke Givet—Namur bekannt. (Vgl. belg. Graubuch Nr. 20.) Ja, lagen doch bereits am 2. August positive Neutralitätsverletzungen von seiten bombenwerfender französischer Flieger vor, worüber Deutschland genau unterrichtet war. (Vgl. franz. Gelbbuch Nr. 147.)

Von französischer Seite waren jene Neutralitätsverletzungen zwar ausdrücklich bestritten worden. (Vgl. franz. Gelbbuch Nr. 148.) Aber was bedeutete ein derartiges Leugnen gegenüber den amtlichen Feststellungen der deutschen administrativen und militärischen Behörden?

Will aber die französische Regierung einen weiteren Beweis für das tatsächliche Vorliegen solcher Neutralitätsverletzungen, so sei hier die eidliche Aussage eines deutschen Gefreiten wiedergegeben, welcher auf Grund eigener Beobachtungen folgendes bekundet:

> „In den Tagen vom 29. Juli bis 2. August habe ich über Boitsfort täglich je ein Flugzeug gesehen, das in der Richtung nach Antwerpen zu flog. Es waren Doppeldecker, nach meinem Dafürhalten französische. Ich nehme dies deshalb an, weil ich 1910 bei der Flugzeugkonkurrenz viele französische Flugzeuge in

---

strongly to public opinion here. I did not think that we could give a promise of neutrality on that condition alone . . .

Brüssel gesehen habe, weil damals, wie ich weiß, belgische Flugzeuge überhaupt nicht flogen und weil sie in der Richtung von Charleroi über den Wald her kamen. Andere Merkmale kann ich nicht angeben. Ich bemerke aber, daß ich den Unterschied zwischen französischen und deutschen Flugzeugen auch heute genau kenne und jedenfalls genau weiß, daß es keine deutschen Flugzeuge waren. Die Flugzeuge flogen in etwa 2000 Meter Höhe" [87]).

Konnte man also unter diesen Umständen jenen Versicherungen der französischen Republik Glauben schenken? — Keineswegs!

Deutschland mußte also demnach immer mit einem drohenden Einfall französischer Truppen in belgisches Gebiet und demzufolge mit einer Bedrohung seiner Flanke am Unterrhein rechnen.

Es war also, wie es im ersten deutschen Ultimatum an Belgien (belg. Graubuch Nr. 20) heißt, für Deutschland ein Gebot der Selbsterhaltung, dem feindlichen Angriffe zuvorzukommen.

Nun werden aber unsere Gegner sagen [88]):

Ein Notstand lag gar nicht vor, Deutschland hatte von vornherein die Absicht, die Neutralität Belgiens zu verletzen. Man vergleiche z. B. nur belgisches Graubuch Nr. 14 [89]) und englisches Blaubuch Nr. 123 (Anfang).

Abgesehen davon, daß ein Notstand für Deutschland angesichts der Tatsachen, wie sie damals erwiesenermaßen vorlagen, nicht einfach weggeleugnet werden kann, war es von der deutschen Regierung im Hinblick auf die damalige politische

87) Graßhoff S. 15.

88) Vgl. das Schreiben Sir Edward Greys an die englische Presse vom 26. August 1915; ferner: Waxweiler S. 72.

89) . . . L'Ambassadeur d'Angleterre a été chargé de demander au Ministre des Affaires Étrangères si en cas de guerre, l'Allemagne respecterait la neutralité de la Belgique et Le Ministre aurait dit qu'il ne peut pas répondre à cette question.

Konstellation kurz vor Ausbruch des Krieges durchaus nicht verwerflich, eine eventuelle Neutralitätsverletzung in Erwägung zu ziehen. Im Gegenteil! Es war ein Akt von staatsmännischer Klugheit, alle Eventualitäten ins Auge zu fassen und sich nicht durch eine bindende Erklärung bezüglich der Respektierung der belgischen Neutralität festzulegen, solange die Gegner keine Garantien für eine loyale Politik [90]) boten.

Daraus aber zu folgern, daß Deutschland von vornherein die Absicht hatte, unter allen Umständen die Neutralität zu verletzen, hieße etwas herauslesen, was in Wirklichkeit gar nicht der Fall war; denn ein Blick in den diplomatischen Schriftwechsel der belgischen und englischen Regierung genügt, um darzutun, daß es von vornherein Deutschlands festes Bestreben war, nach Möglichkeit eine Neutralitätsverletzung zu vermeiden. (Vgl. engl. Blaubuch Nr. 123, belg. Graubuch Nr. 12, sowie Anlage zu Nr. 12, insbesondere Graubuch Nr. 19.)

Und dies entsprach ja auch nur seiner internationalen Verpflichtung Belgien gegenüber. (Vgl. S. 38.) Ohne zwingenden Grund hätte Deutschland nie seine Pflicht verletzt.

Es war für uns „keine strategische Rücksicht" (vgl. belg. Graubuch Nr. 22), sondern eine Frage „auf Leben und Tod", durch Belgien vorzurücken und den französischen Vormarsch zu hindern. (Vgl. engl. Blaubuch Nr. 157 u. 160.) Das Selbsterhaltungsrecht einerseits und die Pflicht andererseits, anerkannte Rechte dritter Staaten zu achten, kamen miteinander in Kollision. Das Selbsterhaltungsrecht mußte dabei selbstverständlich den Ausschlag geben [91]).

Um aber selbst das Gewissen derjenigen zu beruhigen, welche trotz alledem in dem deutschen Einmarsch in Belgien lediglich eine durch den Krieg notwendig gewordene strategische Maßnahme erblicken [92]), die eine Neutralitätsverletzung schwerlich

90) Vgl. z. B. engl. Blaubuch Nr. 123 sowie S. 40 ff. meiner Arbeit.
91) Vgl. Rivier S. 173.
92) Vgl. belg. Graubuch Nr. 22.

entschuldigen könne, sei z. B. nur auf Despagnet verwiesen, welcher in bezug auf eine strategisch notwendige Neutralitätsverletzung sagt [93]):

> „Les nécessités de la guerre peuvent rendre nécessaire la violation de la neutralité, quand un des belligérants ne la respecte pas, afin de ne pas se laisser placer dans une infériorité stratégique trop grande, et qu'il y a urgence absolue" [94]).

Doch die deutsche Regierung brauchte sich gar nicht zu ihrer Entschuldigung auf jenen Notstand oder eine etwaige strategische Notwendigkeit zu berufen. Sie war vielmehr bereits mit dem Augenblicke ihrer Pflicht enthoben, die belgische Neutralität zu beachten, wo es klar wurde, daß dieses Land trotz besten Willens nicht die Macht besitzen würde, „den fortgesetzten Angriffen einer überlegenen Kriegspartei gegenüber seine Neutralität dauernd zu behaupten" [95]).

Diese Unfähigkeit Belgiens, seine Neutralität Frankreich gegenüber aufrecht zu erhalten, hatte die deutsche Regierung, wie das 1. Ultimatum an Belgien (belg. Graubuch Nr. 20) [96]) deutlich zeigt, bereits am 2. August erkannt, und sie war daher berechtigt, „ohne Rücksicht auf die Neutralität diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche zur Kriegführung notwendig sind" [97]), d. h. durch belgisches Gebiet zu marschieren.

Die belgische Regierung glaubte zwar, sehr wohl imstande zu sein, „de défendre ses frontières, de quelque côté qu'elles soient envahies" (vgl. belg. Graubuch Nr. 38), und hatte diese

---

93) Vgl. Fourgassié S. 184.

94) Vgl. auch engl. Blaubuch Nr. 160.

95) Bluntschli S. 438; ebenso: Bonfils S. 738.

96) . . . Le Gouvernement Impérial allemand ne peut s'empêcher de craindre que si la Belgipue ne reçoit pas de secours, elle ne sera pas, malgré sa meilleure volonté, en mesure de repousser avec succès, une marche française comportant un plan aussi étendu, de façon à assurer à l'Allemagne une sécurité suffisante contre cette menace.

97) Bluntschli S. 428.

Vorstellung auch bei den anderen Mächten zu erwecken versucht. (Vgl. belg. Graubuch Nr. 38.) [98]) Ihre Ohnmacht — um nicht zu sagen ihr böser Wille — zeigte sich aber bereits, als am 2. August bombenwerfende französische Flieger nicht versehentlich, sondern absichtlich belgisches Gebiet überflogen, ohne daß Belgien gegen diese Neutralitätsverletzung Protest erhob oder die geeigneten Abwehrmaßregeln traf, wie es nach Art. 5 Abs. II des V. Abkommens der 2. Haager Friedenskonferenz geboten war [99]).

Durch diese absichtliche Außerachtlassung seiner Neutralitätspflichten Frankreich gegenüber — denn auch der Luftraum über dem Land- und Wassergebiet des neutralen Staates steht unter den Rechtssätzen der Neutralität [100]) — hatte Belgien — streng genommen — bereits am 2. August seine Neutralität verwirkt, und die deutsche Regierung war damals eigentlich gar nicht mehr verpflichtet, Belgien als neutrales Land zu behandeln [101]). Sie tat es aber dennoch und berief sich beim Einrücken der deutschen Truppen in belgisches Gebiet — obgleich sie es gar nicht mehr nötig hatte — nur auf den Notstand.

Hätte Deutschland aber damals schon gewußt, wie systematisch Belgien bereits vor Ausbruch des Krieges seine Neutralitätspflichten verletzt hatte, dann wäre es sicherlich ganz anders ihm gegenüber aufgetreten, und der Reichskanzler hätte

---

98) . . . et j'ai (M Davignon) ajouté que la Grande-Bretagne ainsi que les autres Puissances garantes de notre indépendance pourraient être pleinement assurées de notre ferme volonté de maintenir notre neutralité. . . . Le Gouvernement, ai-je fait remarquer, avait donné une preuve de cette résolution en prenant dès à présent toutes les mesures militaires que la situation lui paraissait comporter . . .

99) Vgl. dazu Bonfils S. 185; Bluntschli S. 435 und Rivier S. 422.

100) Vgl. v. Liszt S. 369.

101) Vgl. Bluntschli S. 438 Nr. 781; ebenso: v. Martens II S. 558/559; Rivier S. 424.

am 4. August nicht von einem Unrecht gesprochen, das wir wieder gut zu machen hätten.

Tatsächlich hatte nämlich, wie jetzt auf Grund eidlicher Zeugenaussagen vor Gericht erwiesen ist (vgl. Anlage II), Belgien — ganz abgesehen von dem eben erwähnten Überfliegen der belgischen Grenze — bereits vor der Besetzung Belgiens durch die Deutschen sich eine Neutralitätsverletzung — sozusagen im großen Stile — dadurch zuschulden kommen lassen, daß es französische Truppen den Einmarsch in sein Gebiet gestattete.

Ältere Schriftsteller, wie z. B. v. Martens und Vattel, haben zwar behauptet, der neutrale Staat könne den Durchmarsch von Truppen einer Kriegspartei nicht verweigern, wenn die Kriegspartei ihn für nötig halte oder ihn auch nur wünsche [102]).

Diese Ansicht wird aber in neuerer Zeit ernstlich nicht mehr aufrecht erhalten; denn sie widerspricht dem strengen Neutralitätsbegriff [103]).

Anderenfalls bestünde für Deutschland genau dasselbe Recht des Durchzuges wie für Frankreich, und der Vorwurf einer Neutralitätsverletzung von seiten deutscher Truppen träfe dann das Deutsche Reich schon aus diesem Grunde zu Unrecht.

Ebensowenig kann eine erlaubte Neutralitätsverletzung darin erblickt werden, daß der neutralisierte Staat in diese Verletzung einwilligt.

Wenn auch an sich die Einwilligung des verletzten Staates die Rechtswidrigkeit des begangenen Deliktes ausschließt, so ist doch bezüglich der neutralisierten Staaten insofern eine Ausnahme zu machen, als nicht nur die berechtigten Interessen des verletzten Staates selbst, sondern auch diejenigen anderer Staaten verletzt werden [104]).

102) Vgl. Bonfils S. 741.

103) Vgl. Bluntschli, v. Liszt, Geffcken, Ullmann; ferner Art. 2 des V. Abk. der 2. H.F.K. . . . vgl. dagegen die gegenwärtige Haltung Griechenlands bei den Truppenlandungen der Vierverbandsmächte in Saloniki. 104) Vgl. v. Liszt S. 196.

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß Belgien die Integrität seines Landes preisgegeben und offenkundig Art. 5 Abs. I des V. Abkommens der 2. Haager Friedenskonferenz sowie Art. 7 des Vertrages von 1831/1839 [105]) verletzt hat.

Das Deutsche Reich konnte demnach an jenem 4. August die belgische Neutralität objektiv gar nicht mehr verletzen, wobei es gleichgültig blieb, ob ihm jenes unneutrale Verhalten Belgiens damals bekannt war oder nicht; denn juristisch kommt es nur auf die objektive Sachlage an [106]).

Deutschland konnte demzufolge nicht gegen Art. 2 des V. Abkommens der 2. Haager Friedenskonferenz verstoßen; denn dieser Artikel verbietet nur den Durchzug durch das Gebiet einer neutralen Macht.

2. Die Brüsseler Dokumente.

Zum Schluß müssen wir noch einen Blick werfen auf die in der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung" [107]) veröffentlichten Brüsseler Dokumente.

Ich darf dieselben im allgemeinen wohl als bekannt voraussetzen; es sei daher hier nur kurz an sie erinnert:

In den Archiven des belgischen Generalstabes in Brüssel ist u. a. eine Mappe aufgefunden worden, welche die Aufschrift „Intervention anglaise en Belgique" trägt. In dieser Mappe befand sich im Konzept ein Bericht des belgischen Generalstabschefs General Ducarme an den belgischen Kriegsminister vom 10. April 1906. Aus diesem Berichte, der übrigens in einem Umschlag mit der Aufschrift „Conventions anglo-belges" aufbewahrt wurde, geht nun u. a. hervor, daß der Chef des bel-

105) Elle est tenue d'observer cette même neutralité tous les autres États.

106) Vgl. Schönborn in ähnlichem Zusammenhange.

107) Nordd. Allg. Ztg. vom 13. Oktober 1914; vom 25. November 1914; vom 2. Dezember 1914 und vom 15. Dezember 1914. (Stilke S. 15 ff.)

gischen Generalstabs mit dem damaligen englischen Militär-Attaché in Brüssel Oberstleutnant Barnardiston auf dessen Anregung einen Plan für gemeinsame Operationen eines englischen Expeditionskorps von 100 000 Mann mit der belgischen Armee gegen Deutschland bis ins einzelne gehend ausgearbeitet hat. Dieser Plan wurde vom englischen Generalstabschef Generalmajor Grierson gebilligt.

Dabei wurden dem belgischen Generalstab alle Angaben über Stärke und Gliederung der englischen Truppenteile, über die Zusammensetzung des Expeditionskorps, die Ausschiffungspunkte usw. geliefert, und dieser hat dann seinerseits auf Grund dieser Mitteilungen den Transport der englischen Truppen in das belgische Aufmarschgebiet, ihre Unterbringung und Ernährung eingehend vorbereitet.

Mit einem Wort: Schon im Jahre 1906 war die Entsendung eines englischen Expeditionskorps nach Belgien im Falle eines deutsch-französischen Krieges in Aussicht genommen.

Weiter sind deutschen Truppen geheime militärische Handbücher über Belgiens Wege und Flüsse, vom englischen Generalstabe herausgegeben, in die Hände gefallen.

Diese Handbücher sind bereits vor dem Kriege gedruckt und enthalten auf Grund militärischer Erkundungen ganz genaue Geländebeschreibungen.

Sie beweisen außerdem eine seit langer Zeit wohl durchdachte Vorbereitung auf einen Krieg in Belgien und lassen im einzelnen deutlich erkennen, daß zu ihrer Herstellung zweifellos amtliches belgisches Material benutzt worden ist.

Schließlich sind in Brüssel bei der Festnahme des englischen Legationssekretärs Grand-Watson weitere Belgien kompromittierende Schriftstücke gefunden worden.

Diese Aktenstücke enthalten eingehende Daten über die Mobilmachung und Verteidigung Antwerpens aus den Jahren 1913 und 1914 und lassen keinen Zweifel bestehen an einem gegenseitigen Einverständnis und gemeinsamen Zusammenarbeiten Belgiens und Englands.

Können nun diese Veröffentlichungen als Beweis dafür gelten, daß Belgien mit unseren Feinden neutralitätswidrige Verpflichtungen eingegangen ist?

Um diese Frage beantworten zu können, ist es nötig, zu prüfen, ob für einen dauernd neutralisierten Staat auch im Frieden Verpflichtungen bestehen, ob seine Neutralität dauernd wirksam ist.

Die Ansichten hierüber sind geteilt.

Die Mehrzahl der Schriftsteller (so z. B. Bonfils, Geffcken, v. Liszt, Nicolopoulo, Kleen, Piccioni, Rivier, Tswetcoff) stehen mehr oder weniger auf dem Standpunkt, daß die permanente Neutralität bereits im Frieden gewisse Wirkungen hervorruft und daß demzufolge die dauernd neutralisierten Staaten schon im Frieden vielfach gebunden sind und z. B. keine Offensiv- oder Defensivbündnisse abschließen können [108]), andernfalls läge bereits im Frieden eine Neutralitätsverletzung vor.

Die andere Richtung dagegen, vertreten u. a. von Descamp, Schweizer, ist der Meinung, daß bei den dauernd neutralisierten Staaten im Frieden überhaupt keine Neutralität bestünde, dieselbe vielmehr erst mit Ausbruch eines Krieges wirksam würde.

Es läge daher unmöglich eine Neutralitätsverletzung vor, wenn die dauernd neutralisierten Staaten schon während des Friedens Offensiv- oder Defensivbündnisse abschlössen. Eine Neutralitätsverletzung wäre hierbei erst im Kriegsfalle möglich, wenn derartige Verträge in Wirksamkeit träten, d. h. erfüllt würden. Ein Neutralitätsbruch könne also bei der dauernden Neutralität nur im Kriege verwirklicht werden.

M. E. darf man sich dieser letzteren Ansicht nicht anschließen:

---

108) Defensivbündnisse zum Schutze der Unabhängigkeit und Neutralität sind dagegen gestattet. (Vgl. auch S. 20 und 22.)

An sich ist es durchaus richtig, daß Neutralität ohne Krieg nicht denkbar ist (vgl. S. 14); aber das trifft nur für die einfache Neutralität zu. Hinsichtlich der dauernden Neutralität dagegen muß von dieser Grundregel abgewichen werden. Denn es widerspricht durchaus dem Wesen dieser Neutralitätsart, ihr nur im Kriegsfalle Bedeutung beizumessen, im Frieden aber ihre Wirkungen gänzlich auszuschalten.

Durch die Neutralisierung Belgiens z. B. war ein dauernder Rechtszustand geschaffen (vgl. S. 14 ff.), dessen Aufrechterhaltung nicht nur im Kriege, sondern zu jeder Zeit — also auch im Frieden — im größten Interesse Europas lag (vgl. S. 15/16) und auch ausdrücklich durch die fünf Großmächte garantiert worden war. (Vgl. S. 17.)

Belgien selbst hatte an den Londoner Konferenzen teilgenommen und konnte keinen Augenblick im Zweifel sein, wie das „perpétuellement neutre" in Art. 7 zu verstehen war, und es wußte ganz genau, daß seine Verpflichtung „observer cette même neutralité" auch im Frieden bestand.

Aus alledem ergibt sich die Unhaltbarkeit der gegnerischen Ansicht.

Dem Königreich Belgien waren also auch im Frieden gewisse Verpflichtungen auferlegt, es durfte z. B. keine Offensiv- oder Defensivbündnisse abschließen [109]).

Wenn ihm nun der Abschluß eines derartigen Bündnisses nachgewiesen werden kann, dann darf sich Belgien nicht mehr auf seine Neutralität berufen.

Diesem Zwecke sollten die bereits erwähnten Veröffentlichungen der Nordd. Allg. Ztg. dienen.

Die Belgier bestreiten den Abschluß eines Bündnisses, indem sie behaupten, es habe sich damals nur „um akademische Erörterungen" gehandelt, und Sir Edward Grey weist in seinem Schreiben an die englische Presse vom 26. August 1915 darauf

109) Defensivbündnisse zum Schutze seiner Neutralität und Unabhängigkeit sind dagegen gestattet. (Vgl. S. 20 u. 22.)

hin, daß damals „zwischen der englischen Regierung und Belgien keine Abmachung und Übereinkunft" bestand.

Unsere Gegner fassen also jene vertraulichen Unterhaltungen im Jahre 1906 lediglich als unverbindliche Vorbesprechungen auf.

M. E. lassen sich diese Behauptungen formell nicht widerlegen. Denn in dem Berichte des belgischen Generalstabschefs General Ducarme an den belgischen Kriegsminister vom 10. April 1906 heißt es ausdrücklich:

„ . . . Après avoir exprimé toute sa satisfaction au sujet de mes déclarations mon interlocateur [110]) insista sur le fait que:

1° notre conversation était absolument confidentielle,

2° elle ne pouvait lier son gouvernement,

3° son Ministre, l'État général anglais, lui et moi étions seuls, en ce moment, dans la confidence,

4° il ignorait si son Souverain avait été pressenti" [111]).

Lag aber vielleicht in den Eröffnungen, die Belgien England über seine militärischen Verhältnisse gemacht hatte, also in jenem Überlassen von amtlichem Material zur Herstellung von militärischen Handbüchern und in jenen Angaben über die Verteidigung Antwerpens eine Neutralitätsverletzung von seiten Belgiens?

Belgien war nicht nur im eigenen Interesse, sondern hauptsächlich im Interesse seiner Garantiemächte errichtet worden. Seine Neutralität sollte eine Schranke gegen die Eroberungsgelüste der benachbarten Staaten bilden und — wie dies ausdrücklich in den Londoner Protokollen hervorgehoben ist (vgl. S. 15) — zur Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichts dienen.

110) nämlich Barnardiston.

111) Vgl. Stilfe S. 25

Mag nun auch die Frage nach dem politischen Gleichgewicht der Staaten an sich mehr in den Bereich der Politik als in den des Völkerrechts fallen — für Belgien bestand jedenfalls eine rechtliche Pflicht [112]), stets auf die Aufrechterhaltung des europäischen Gleichgewichts bedacht zu sein [113]).

Daß Belgien sich streng an diese seine Pflicht gehalten hat, wenn es seine militärischen Geheimnisse einer anderen Macht enthüllte, wird niemand behaupten können.

Das europäische Gleichgewicht war durch diese Handlungsweise zum mindesten bedroht; denn England war damals bereits auf bestem Wege, einen überwiegenden Einfluß auf Belgien zu gewinnen.

Das muß auch Waxweiler zugeben; denn bezüglich des europäischen Gleichgewichts sagt er wörtlich in seinem Werke:

> „Aussitôt qu'un État se place ou se laisse placer sous la protection d'un autre, aussitôt qu'il accepte ou ne refuse pas l'action systématique de l'autorité ou de l'influence d'un autre, dans quelque domaine qu'elles se manifestent, il cesse de réunir les éléments essentiels de la neutralité, car il rompt de quelque manière l'équilibre d'intérêts que la convention initiale avait pour objet de garantir" [114]).

Die Entschuldigung Belgiens, jenes Einverständnis mit England hätte nur den Zweck gehabt, die Neutralität zu schützen, und England hätte seine Kenntnisse nur im Falle einer deutschen Neutralitätsverletzung verwertet, kann man nicht gelten lassen. Denn einmal war Belgiens Neutralität von deutscher Seite überhaupt nicht bedroht, ja die belgische Regierung zweifelte bis zuletzt nicht an der „vollkommenen Korrektheit" Deutschlands Belgien gegenüber. (Vgl. belg. Graubuch Nr. 19.) Dann

112) Vgl. Art. 10 des Juniprotokolls (S. 17.)
113) Ebenso Waxweiler S. 46.
114) Waxweiler S. 51.

aber wäre es außerdem Belgiens Pflicht gewesen, nicht nur einseitig eine eventuelle Neutralitätsverletzung von seiten Deutschlands ins Auge zu fassen, sondern es hätte sich in gleicher Weise mit Deutschland ins Einvernehmen setzen müssen für den Fall, daß die belgische Neutralität von Frankreich oder selbst von England verletzt würde [115]).

Mag man nun strenger oder milder über jene englisch-belgischen Konspirationen denken, so viel steht jedenfalls fest: Belgien hatte bereits damals mit seiner Neutralität gespielt... Es war aber ein gefährliches Spiel, dem es schließlich, als es für Belgien wirklich darauf ankam, seine innere Kraft zu zeigen, unterlegen ist.

Die Belgier selbst hatten die Schranken jenes Vertrages von 1839 mutwillig niedergerissen und ihre internationalen Verpflichtungen mit Füßen getreten, uneingedenk jener bedeutungsvollen Worte ihres Königs Leopolds I., welcher ihnen am 6. November 1862 zugerufen hatte:

> „Le grand objet de la politique nationale doit être de maintenir la neutralité du pays; mais cette politique n'obtiendra la confiance de tous nos voisins que lorsqu'elle leur donnera la conviction que le pays est réellement fort et en mesure de remplir ces obligations qui lui sont imposées par son existence politique" [116]).

115) Vgl. auch Frank S. 29 ff.
116) Vgl. Fourgassié S. 189.

Anlage I.

Aufruf des deutschen Befehlshabers an die Belgier.

„Zu meinem größten Bedauern haben sich die deutschen Truppen genötigt gesehen, die belgische Grenze zu überschreiten. Sie handeln unter dem Zwang einer unabweisbaren Notwendigkeit, da die belgische Neutralität durch französische Offiziere verletzt worden ist, die verkleidet das belgische Gebiet in Automobilen betreten haben, um nach Deutschland zu gelangen. Belgier, es ist mein höchster Wunsch, daß es noch möglich sei, einen Kampf zwischen zwei Völkern zu vermeiden, die bis jetzt Freunde, früher sogar Bundesgenossen waren. Erinnert euch des glorreichen Tages von Belle-Alliance, wo die deutschen Waffen dazu beitrugen, die Unabhängigkeit und das Aufblühen eures Vaterlandes zu begründen.

Aber wir müssen jetzt freien Weg haben. Die Zerstörung von Brücken, Tunnels, Eisenbahnschienen muß als eine feindliche Handlung angesehn werden. Belgier, ihr habt zu wählen. Die deutsche Armee beabsichtigt nicht, gegen euch zu kämpfen. Freier Weg gegen den Feind, der uns angreifen wollte, das ist alles, was wir verlangen.

Ich gebe dem belgischen Volke die amtliche Bürgschaft dafür, daß es nicht unter den Schrecken des Krieges zu leiden haben wird, daß wir in barem Gelde die Lebensmittel bezahlen werden, die wir dem Lande entnehmen müssen, daß unsere Soldaten sich als beste Freunde eines Volkes zeigen werden, für das wir die größte Hochachtung, die lebhafteste Zuneigung empfinden.

Es hängt von eurer Klugheit, von eurem wohlverstandenen Patriotismus ab, eurem Lande die Schrecken des Krieges zu ersparen."

Anlage II.

Belgiens Neutralitätsverletzungen vor dem 4. August 1914.

1.

ordd. Allg. Ztg.
Jhrg. 54. Nr. 9.

Amtsgericht Tuttlingen, 20. November.

Am Montag, den 3. August, vormittags, sah ich schon einzelne französische Soldaten in Uniform in den Straßen von Brüssel herumlaufen.

Damals war das Ultimatum von Deutschland an Belgien gestellt, jedoch der Krieg noch nicht erklärt.

Gegen Mittag kam von der Rue Neuve eine große Menschenmenge gegen das Restaurant Mille Collonnes, woselbst im ersten Stock meine Geschäftsräume waren. Die Menge trug einen französischen Husaren in Uniform im Triumph auf den Schultern durch die Straße und rief: „Nieder mit den Deutschen!"

Eine Zeitlang fürchtete ich, sie könnte meine Geschäftsräume stürmen; sie zog aber ab, ohne in das Haus eingedrungen zu sein.

Dies ist der einzige Fall, den ich selbst wahrnahm. Bemerkt habe ich auch, daß schon vor dem 1. August von Belgien mobilisiert wurde. Einer unserer Monteure, namens Heil, schrieb an meine Firma nach Dresden, daß er eidlich bezeugen kann, daß er am Montag, den 3. August, in Charleroi schon ganze Regimenter französischer Linientruppen gesehen habe.

2.

Nordd. Allg. Ztg.
Jhrg. 54. Nr. 9.

Amtsgericht Bonn, 9. Dezember.

In Namur hieß es am 2. August ganz allgemein: „Wir haben Hilfe, die Franzosen kommen, es sind schon Züge mit französischen Soldaten durch bis Lüttich." Auf der Strecke von Namur bis Luxemburg sah man nur französisches Militär (Kavallerie und Infanterie); jeder Bahnhof war mit französischem Militär besetzt. Von Namur wurden wir unter französischer Bewachung bis zur Grenze gebracht.

3.

Nordd. Allg. Ztg.
Jhrg. 54. Nr. 19.

Gericht des Generalgouvernements in Belgien.

Brüssel, 22. Dezember.

Ich war als Fabrikdirektor im Juli d. J. geschäftlich in Paris. Am 24. Juli fuhr ich abends 6 Uhr mit dem D-Zuge über Maubeuge, Namur nach Barmen. Schon auf dem Bahnhof Paris fiel mir auf, daß eine große Menge französischer Infanterie mit in den langen D-Zug stieg und nach Belgien fuhr. Die Soldaten waren in vollem Gepäck. Ich schätzte sie auf mindestens zwei Kompagnien, es kann auch mehr gewesen sein. Auf der belgischen Station Erquelinnes, wo für uns Zivilisten Gepäckrevision stattfand, verließen auch die französischen Soldaten den Zug. Sie verschwanden dann auf dem Bahnhof; wo sie hingingen, habe ich nicht mehr verfolgt. Sie fuhren jedenfalls nach der Zollrevision mit demselben D-Zug nicht mehr mit.

Ich wunderte mich aber, daß so viele französische Soldaten nach Belgien fuhren und frug den dortigen Zollbeamten, wie das käme. Dieser meinte, sie hätten verschlafen.

Ich machte mir damals keine besonderen Gedanken, weil ich an einen Krieg noch nicht dachte.

Nach Kriegsausbruch kam ich auf die Idee, es könne eine bewußte Verletzung der belgischen Neutralität durch Frankreich vorliegen, indem sie schon eine Woche vor Kriegsausbruch Soldaten nach Belgien schickten.

Auffällig ist mir jetzt auch, daß am Tage nach dieser Eisenbahnfahrt das österreichische Ultimatum an Serbien ablief.

Ich füge noch bei, daß ich in Paris an demselben Tage (24. Juli) auch schon um 5 Uhr auf dem Ostbahnhof war, um meine Schwester auf den Zug nach Saarbrücken zu bringen. Dieser Zug war noch mehr mit französischem Militär besetzt als der meinige. Sie fuhren offenbar nach Nancy. Dieser D-Zug war derartig mit Soldaten überfüllt, daß sie in die Frauenabteile 2. Klasse stiegen und in sämtlichen Gängen standen.

4.

Vgl. Graßhoff S. 16.

Aussage eines gefangenen Franzosen,
Namens Julien Requet,
Gefreiter im 8. franz. Husarenregiment.

„Ich war mit noch zwei Husaren auf Patrouille. Während diese beiden wahrscheinlich gefallen sind, bin ich unter Verlust meines Pferdes davongekommen, in das nächste Dorf geeilt, wo ich mich in einem Hause umkleidete. Ich bin somit allein in Gefangenschaft geraten und kann daher über den Aufenthalt von anderen Kameraden keine Angaben machen."

Auf Befragen gab der Genannte an, daß die Mobilisierung seines Regiments am 30. Juli 1914 erfolgte. „Das Regiment verließ die Garnison am 31. Juli und wurde in Hirson um Mitternacht ausgeladen. In Laneuville-aux-Tourneurs, wohin das Regiment noch in der Nacht ritt, blieben wir zwei

Tage. Von dort ging es alsdann nach Donchery und am 2. August von hier nach Bouillon. Die Grenze wurde somit am 2. August 1914 nachmittags gegen 5 Uhr überschritten. In Bouillon vereinigten sie sich mit den Dragoner-Regimentern 23 und 27, ferner mit dem 3. Husarenregiment. Diese Regimenter sollen um die gleiche Zeit die Grenze überschritten haben."

Lebenslauf.

Ich, Gerhard Dütschke, Sohn des Gymnasialprofessors Rudolf Dütschke, wurde am 7. Dezember 1887 zu Halberstadt geboren. Meine Gymnasialbildung erwarb ich mir auf dem Kgl. Ev. Gymnasium zu Glogau, wo ich Ostern 1911 die Reifeprüfung bestand. Vom S.-S. 1911 bis W.-S. 1912/13 studierte ich an der Universität Breslau, vom S.-S. 1913 bis W.-S. 1913/14 an der Universität Greifswald die Rechte.

An letzterer Universität hörte ich besonders die Vorlesungen der Herren Geheimrat Dr. Weismann, Geheimrat Dr. Frommhold, sowie Professor Dr. Hubrich, dem ich an dieser Stelle für die gefällige Durchsicht meiner Dissertation noch besonders danken möchte.

Am 20. Juni 1914 legte ich am Oberlandesgericht Stettin meine erste juristische Prüfung ab. Vom 27. Juli 1914 bis 27. April 1915 war ich beim Amtsgericht Sprottau als Referendar beschäftigt. Seitdem bin ich zwecks weiterer Ausbildung am Landgericht Glogau.